

einziehende Mieter verbindliche Festlegung in der Hausordnung treffen; denn diese Reinigungsarbeiten haben ihre Grundlage im Wohnungsmietverhältnis (§§ 105, 108 ZGB). Hierauf wird auch in Abschn. II Ziff. 2 des Berichts des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts verwiesen (vgl. NJ 1980, Heft 8, S. 343 ff. [345]). An gleicher Stelle wird hervorgehoben, daß solche Festlegungen, die ihre Grundlage nicht im Wohnungsmietverhältnis haben, keine durchsetzbaren Rechte und Pflichten begründen können. Sie können deshalb auch nicht durch Mehrheitsbeschluß allen anderen Mietern, die damit nicht einverstanden sind, verbindlich auferlegt werden. Hierzu gehören z. B. Festlegungen über Verpflichtungen, die dem Vermieter obliegen, wie eben die Hof- und Wegereinigung.

Die Mitbenutzung von Hof und Wegen im Grundstück steht zwar den Mietern ebenfalls zu, jedoch als notwendige Voraussetzung für das Erreichen der ihnen nach dem Mietvertrag überlassenen Wohnung und Nebengelasse. Insofern ist der hierfür entstehende Aufwand den dem Vermieter obliegenden Verpflichtungen vergleichbar, die er zu erfüllen hat durch Bereitstellung von Aschekübeln, Fäkalienabfuhr, Beleuchtung der Zugangswege und sämtliche mit der Unterhaltung des Mietgrundstücks in Verbindung stehenden Belastungen des Vermieters, die die Vermietbarkeit des Grundstücks sichern.

Gegenstand der Regelung der Hausordnung (§ 106 ZGB) sind grundsätzlich die innerhalb von Gebäuden z. B. auf dem Boden, im Waschhaus, in Fluren, auf Treppen, in Kellern) zu verrichtenden Arbeiten, während die Wegereinigung und Schneeberäumung — auch von Hofflächen — hierzu nicht gehören (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1981, Heft 4, S. 175). Für die Übernahme einer solchen Verpflichtung durch die Mieter bedarf es des zusätzlichen Abschlusses eines Vertrags über die Mitwirkung des Mieters im Rahmen der Mietergemeinschaft gemäß §§ 114 ff., 117 ZGB. Dies ist unabhängig davon der Fall, ob die Wege sich innerhalb des Wohngrundstücks oder im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

Eine zusätzliche Vereinbarung zur Übernahme dieser dem Vermieter obliegenden Verpflichtungen durch die Verklagte als Mieterin wurde nicht getroffen. Die Verklagte hat zwar die sehr umfangreiche Hausordnung vom 7. Juli 1984 unterschrieben, sich aber unmittelbar danach mit ihrem Antrag vom 17. Juli 1984 an die Schiedskommission gegen die Regelung in Ziff. 15 der Hausordnung gewandt. Dies ist rechtlich als Anfechtung der betreffenden Vereinbarung zu beurteilen.

Der Einspruch des Klägers gegen die Entscheidung der Schiedskommission hätte deshalb abgewiesen werden müssen. Die Übernahme der strittigen Verpflichtung in der Einigung beruht auf den rechtsirrtümlichen Hinweisen des Kreisgerichts und ersetzt damit ebenfalls nicht die nach §§ 114 ff., 117 ZGB mögliche Vereinbarung, die nicht erzwungen werden kann.

Aus diesen Gründen war die Einigung aufzuheben und das Verfahren nach § 162 Abs. 1 Satz 2 ZPO an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§ 164 ZPO; § 17 Abs. 3 RAGO; § 14 der AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt bedarf keiner vorherigen Zustimmung des Gerichts, wenn er im Rahmen seines Auftragsverhältnisses zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins den eigenen Pkw benutzt. Er hat Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.

BG Erfurt, Beschluß vom 23. Oktober 1985 — BZR 194/85.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat mit Kostenfestsetzungsbeschluß Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt) des Verklagten in Höhe von 41,80 M berechnet.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, die keinen Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Kostenfestsetzungsbeschluß des Kreisgerichts ist nicht zu beanstanden. Mit Beschluß des Bezirksgerichts sind dem Kläger die Kosten des gesamten Verfahrens auf erlegt wor-

den (§ 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Zu diesen Kosten gehören sowohl Gerichtskosten als auch außergerichtliche Kosten und damit auch die Rechtsanwaltskosten (§ 164 Abs. 1 und 3 ZPO).

Gemäß § 17 Abs. 3 der AO über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — vom 1. Februar 1982 (GBl. I Nr. 9 S. 183) sind dem Rechtsanwalt die Reisekosten, die in Erfüllung des Auftrages entstehen, zu erstatten. Dazu gehören auch die Kosten, die dadurch entstehen, daß der Rechtsanwalt zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins den eigenen Pkw benutzt!

Im vorliegenden Fall hat der Prozeßbevollmächtigte des Verklagten die zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins vor dem Bezirksgericht entstandenen Reisekosten von W. nach E. und zurück für eine Wegstrecke von 190 km, die mit einem Pkw (mit Hubraum kleiner als 700 cm³) zurückgelegt wurde, berechnet. Gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. d der AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35

5. 299) i. d. F. der weiteren dazu erlassenen Anordnungen ist die Erstattung eines Betrags hierfür von 0,22 M je Kilometer begründet. Einer vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Kammer bzw. des Senats des Gerichts zur Benutzung des Pkw eines Rechtsanwalts zur Erfüllung seines Auftragsverhältnisses bedarf es nicht. Solche Zustimmungen im gerichtlichen Verfahren sind nach dem Reisekostenrecht auf den Personenkreis beschränkt, der nach der AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6. Mai 1980 (GBl. I Nr. 16 S. 143) zu entschädigen ist. Zu diesem Personenkreis gehört nicht der im Auftragsverhältnis tätig werdende Rechtsanwalt.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde des Klägers abzuweisen.

Strafrecht *1

§ 196 Abs. 1 und 2 StGB; § 35 Abs. 1 StVO.

1. Ausgangspunkt für die Pflichten der Fußgänger ist, daß die Fahrbahn vor allem dem Fahrzeugverkehr Vorbehalten ist. Fußgänger dürfen deshalb die Fahrbahn erst betreten, nachdem sie sich ausreichend und allseitig davon überzeugt haben, daß keine Gefährdung für sie selbst oder andere eintreten kann. Dazu gehört, daß sie nicht nur vor dem Betreten, sondern auch während des Überquerens der Fahrbahn ständig auf sich nähernde Fahrzeuge achten müssen. Das Überqueren der Fahrbahn muß unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrssituation in einer Weise erfolgen, die Fahrzeugführer nicht zu unmittelbaren Reaktionen auf das Verhalten der Fußgänger zwingt.

2. Die Beurteilung von Unfallsituationen durch das Gericht hat stets unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß es sich nicht um etwas Statisches, sondern um ein dynamisches Verkehrsgeschehen handelt.

3. Es ist im Straßenverkehr eine allgemein anerkannte Regel, daß Fahrzeugführer auf pflichtwidriges Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger in Fahrtrichtung von rechts nach links, soweit möglich, durch Ausweichen und Vorbeifahren nach rechts reagieren sollen. Eine solche Reaktion bedeutet jedoch, daß der Fahrzeugführer praktische zunächst unmittelbar auf den Fußgänger zufährt. Hierbei gibt es aber eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren, da das Verhalten der Fußgänger nicht selten schwer zu berechnen ist. So bleiben sie teilweise plötzlich stehen oder laufen sogar zurück, wenn sie auf ein sich unmittelbar annäherndes Fahrzeug aufmerksam werden.

Deshalb stellt das schreckhafte Ausweichen des Fahrzeugführers nach links für sich genommen noch keine Rechtspflichtverletzung dar.

OG, Urteil vom 29. Juli 1986 - 3 OSK 10/86.

Der Angeklagte verließ am 4. Oktober 1985 gegen 16.45 Uhr die Verkaufsstelle „Heimwerker“ und beabsichtigte, die D.-Straße zu überqueren. Er schaute nach links und erkannte in einer Entfernung von etwa 25 m den sich aus dieser Rich-